G. Ergebnis

Auf Grundlage der gewählten Methodik und der identifizierten Defizite der bisherigen Umsetzung ökonomischer Erkenntnisse ergibt sich die Antwort auf die anfangs gestellte Forschungsfrage: Wie können ökonomische Erkenntnisse bei der Auslegung und Konkretisierung des Missbrauchsverbots nach Art. 102 AEUV besser genutzt werden?

Aus dem Scheitern der Prioritätenmitteilung und des Maßstabes der Verbraucherwohlfahrt ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Kommission erneut tätig wird und anhand von Leitlinien Art. 102 AEUV konkretisiert.

Extensive Einzelfall- und Auswirkungsanalysen können vermieden werden, wenn der Differenzierungsgrad von Rechtsnormen gezielt anhand eines Modells der optimalen Normkomplexität bestimmt wird. Der gewählte Komplexitätsgrad lässt sich anhand verschiedener juristischer Regelungsinstrumente umsetzen.

Wandel und Pluralismus in der Ökonomie sowie in den zu entscheidenden Fällen sollten bei der Formulierung abstrakter Regeln berücksichtigt werden. Regelungen sind insbesondere durch bewusste Generalisierung entsprechend auszugestalten.

Neben diesen Antworten auf die Forschungsfrage ist die eigens entwickelte inhaltlich strukturierende Entscheidungsanalyse ebenfalls ein Ergebnis der Arbeit. Diese kann für weitere Entscheidungsanalysen genutzt werden und ist gekoppelt an ein stärker formalisiertes methodisches Vorgehen, um die Forschung intersubjektiv nachvollziehbar und leichter überprüfbar zu machen. Die immer wieder angestellten grundlegenden Überlegungen, was Wissenschaft ausmacht und welche Grenzen ihr gesetzt sind, betreffen in der Arbeit vor allem das Verhältnis von Kartellrecht und Ökonomie. Sie regen aber auch dazu an, wissenschaftstheoretische Grundlagen in der Rechtswissenschaft stärker zu berücksichtigen.

https://doi.org/10.5771/9783748941071-361 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783748941071-361 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -